

Regionalverband Schaffhausen / Thurgau des VSA

Autor(en): **Baer, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **19 (1948)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

treter der Armenpflegen Wetzikon und Wald. In freier Rede spricht der Referent über wichtige Probleme unseres Anstaltswesens, auch im Hinblick auf die Altersversicherung. Seine hervorragende Sachkenntnis, seine reiche Erfahrung, vereint mit dem grossen Verständnis für die Nöte unserer Anstaltsvorsteher, zieht sämtliche Zuhörer in seinen Bann. Er versteht es vorzüglich, uns für unsere verantwortungsvolle Arbeit anzuspornen

und zeigt zugleich auch neue Mittel und Wege auf. Der tiefgründige Vortrag kann leider im Fachblatt nicht publiziert werden, da er nur nach Stichworten gehalten wurde und deshalb kein Manuskript besteht.

Jedem Teilnehmer wird die sehr erfreuliche Tagung in guter Erinnerung bleiben, und sicher dürfen unsere Schützlinge in dieser oder jener Art von den guten Auswirkungen profitieren.

Regionalverband Schaffhausen / Thurgau des VSA

STATUTEN

des Regionalverbandes Schaffhausen/Thurgau des Vereins für schweizerisches Anstaltswesen (VSA).

1. Name, Allgemeines.

Unter dem Namen «Regionalverband Schaffhausen/Thurgau des VSA» besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Diese ist politisch und konfessionell neutral. Als offizielles Fachorgan wird das «Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen» gehalten.

2. Zweck. Der Verband bezweckt:

a) eine regionale Zusammenfassung der Mitglieder des VSA. Er erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband, eventuell auch mit Berufsverbänden anderer Kantone;

b) den gegenseitigen Kontakt, Gedankenaustausch und die Pflege kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern;

c) die gegenseitige Hilfe und Unterstützung bei Kollektiveingaben oder Resolutionen zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Durchführung der Berufsaufgaben;

d) die Orientierung der Oeffentlichkeit durch Aufrufe und Publikationen in der Presse zur Wahrung und Förderung der Interessen der Werke, denen sie dienen und vorstehen;

e) Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder in sozialer, wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht;

f) Fortbildung der Mitglieder und des Personals durch Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie durch Besichtigung von Heimen und Anstalten. Für die vom Verband veranstalteten Vorträge und Kurse können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

3. Organisation.

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren;
- d) allfällige Kommissionen für besondere Aufgaben.

a) Die Mitgliederversammlung wird ordentlichlicherweise im 1. Quartal des Jahres einberufen, ausserordentlichlicherweise, wenn dies der Vorstand für nötig erachtet oder wenn $\frac{1}{5}$ der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Protokolle, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
- b) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren sowie besonderer Kommissionen;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Statutenänderungen nach Begutachtung durch den Vorstand;
- e) Allfälliger Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

Beschlussfassung: Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Kollektivmitglieder haben nur eine Stimme.

b) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Die letzten vier werden durch den Vorstand bestimmt. Beide Kantone sind vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Unterstützung eingesetzter Kommissionen und die Vertretung der Begehren der Mitglieder vor Behörden und Aufsichtskommissionen, ferner die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

Präsident und Aktuar oder Präsident und Kassier führen die verbindliche Unterschrift. Der Präsident besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

c) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und stellen schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung.

d) Kommissionen für besondere Aufgaben können jederzeit von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand eingesetzt werden.

4. Mitgliedschaft.

Der Verband umfasst:

- a) Kollektivmitglieder; b) Einzelmitglieder.

a) Kollektivmitglied können werden: Heime und Anstalten, Behörden, Fürsorgeinstitutionen.

b) Einzelmitglieder: Als solche können aufgenommen werden: Vorsteher (Hauseltern) und Vorsteherinnen von Heimen und Anstalten der Kantone Schaffhausen und Thurgau sowie Mitglieder von Behörden und Aufsichtskommissionen dieser Heime, ferner Einzelpersonen, die sich mit

der Fürsorge von Heiminsassen befassen. Mitglieder, die in den Ruhestand treten, werden zu Veteranen ernannt.

Eintritt: Dieser kann jederzeit erfolgen. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben; für Eintritte während des Jahres wird jedoch der ganze Jahresbeitrag eingezogen.

Austritt: Der Austritt kann erfolgen nach 3monatiger Kündigung auf Ablauf des Kalenderjahres, durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung, durch Tod des Einzelmitgliedes oder durch Ausschluss wegen Verletzung der Verbandsinteressen.

5. Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Er setzt sich zusammen aus dem Beitrag an den VSA und dem Beitrag an den Regionalverband. Der ganze Betrag wird vom Verbandskassier eingezogen. Kollektivmitglieder bezahlen einen Mindestbeitrag in der Höhe des Einzelmitgliedbeitrages. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juli des Jahres zu bezahlen. Die Veteranen sind von der Beitragspflicht befreit. Im Jahresbeitrag eingeschlossen ist das Abonnement für das «Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen». Ehepaare bezahlen, sofern beide Teile Mitglieder

sind, nur den einfachen Beitrag an den Regionalverband.

6. Ausgaben.

Die Ausgaben des Verbandes werden gedeckt aus den Jahresbeiträgen und eventuellen freiwilligen Gaben.

7. Für die Verbindlichkeiten

des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8. Anträge für Abänderungen

dieser Statuten sind dem Vorstand schriftlich bis Ende Januar einzureichen.

9. Zur Auflösung des Verbandes

ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder notwendig.

Sollte diese beschlossen werden, so entscheidet die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

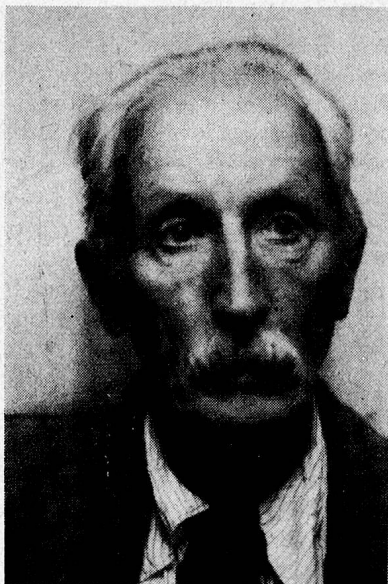
Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 30. Juli 1948 als verbindlich anerkannt worden.

Für den Regionalverband
Schaffhausen/Thurgau des VSA,

Der Präsident: Der Aktuar:
F. Schmutz. H. Baer.

Abschiedsgruß an Forstander Ludwig Beck

Vielen Schweizer Anstaltsleuten war dieser dänische Pionier ein leuchtendes Vorbild und manchen ein treuer Freund. Sein Verdienst um die gemeinsame Sache ist so gross, dass wir heute mit Staunen, Ehr-



furcht und Dankbarkeit kurz seines Lebenswerkes gedenken wollen:

Schon die Geburt Ludvig Becks war eine verheissungsvolle, wurde er doch an einem Weihnachtstage dem Lande geschenkt, das er so liebte und dem er

so viel gab. Der Mutter zuliebe studierte er Theologie, daraufhin diente er bei der königlichen Marine und wurde später Vize-Direktor eines Lehrerseminars. Im Jahre 1900 stellte er sich dann aber selbstlos in den Dienst der fürsorgebedürftigen Jugend, den er nun fast ein halbes Jahrhundert lang treu und mit einem Einsatz und Feuer sondergleichen versah. Hier sah er seine Berufung als Christ der Tat. Bis 1907 leitete er das neu gegründete Schulheim auf der kleinen Insel Orö. Dann wurde er nach Flakkebjærg berufen. Dort schuf er aus einer verrufenen Anstalt ein vorbildliches Jugendheim. Die neuartigen Ideen, die er da zu verwirklichen verstand, trugen ihm den Ruf eines Reformators ein. In der Ueberzeugung «das Kind ist immer unschuldig, unschuldig an seiner Geburt, unschuldig an seiner Umgebung und unschuldig an seiner Erziehung», kämpfte der Unentwegte sich durch alle Schranken — und auch Paragraphen hindurch, indem er die Hindernisse kraft seiner feurigen Persönlichkeit und Durchschlagskraft überwand. Das Jahr 1923 brachte ihm eine neue, ebenso schwere Aufgabe: die Uebernahme des grossen und ältesten Knabenheimes des Landes — Holsteinsminde. Als er nach weiteren elf Jahren auch diesen «Patienten» kuriert hatte, kam für ihn endlich erst die Verwirklichung eines sorgsam gehegten Planes: die Gründung der «Hochschule des Kindes» in Hindholm. Es ist dies die Volkshochschule für das Personal der Erziehungsheime ganz Dänemarks. Nicht genug damit, dass viele seiner ehemaligen und von ihm stark geprägten Mitarbeiter zu hervorragenden Heimleitern wurden; ihn drängte es,